

«Ich habe eine mangelhafte Ware gekauft – was ist zu tun?»

Ein Landwirt kommt täglich in die Situation, dass er eine Ware kauft, seien es eine Landmaschine, Hilfsstoffe, eine Fütterungsanlage oder vielleicht sogar einmal ein Grundstück. Kaufverträge stellen die am häufigsten verwendete Vertragsform des Obligationenrechts dar. Die weit überwiegende Mehrheit der Kaufverträge lässt sich problemlos abwickeln. Bei wenigen kommt es jedoch zu Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien. Das liegt oft daran, dass die gekaufte Ware nach der Einschätzung des Landwirts mangelhaft ist. Das Obligationenrecht sieht für diesen Fall ein striktes Regime vor, das es zu beachten gilt. Bei Nichtbeachtung drohen schwerwiegende Rechtsnachteile.

Vorab ist zu beachten, dass nicht jeder Erwerb eines Guts einen Kaufvertrag darstellt. Güter, die erst auf Anweisung des Bestellers hin hergestellt werden, gelten als Werke und sind dem Werkvertrag und demnach einem anderen Regime unterstellt.

Für die Beurteilung, ob die gekaufte Ware mangelhaft ist, wird in erster Linie die

Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer herangezogen. Zur Vereinbarung gehören auch allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen («Kleingedrucktes») oder bisweilen mündlich vereinbarte Vertragsbestandteile. Der Verkäufer haftet dabei für die von ihm zugesicherten Eigenschaften, also insbesondere auch für körperliche Mängel, die den Wert des Gutes oder dessen Tauglichkeit zum Gebrauch aufheben bzw. erheblich vermindern. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung haftet der Verkäufer auch für Mängel, die er nicht gekannt hat, sofern die Haftung nicht wegbedungen wurde.

Nach dem Kauf trifft den Käufer die Obliegenheit, die Sache, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, zu prüfen. Stellt er einen Mangel fest, muss er diesen dem Verkäufer sofort anzeigen. Man spricht von einer Mängelrüge. Diese muss substantiiert erfolgen und die Bekundung beinhalten, dass der Käufer nicht gewillt ist, diesen hinzunehmen. Unterlässt er die unverzügliche Mängelrüge, kann er einen Mangel, den er bei einer sorgfältigen

Prüfung erkannt hätte, nachträglich nicht mehr rügen. Die Sache gilt dann als genehmigt. Anders verhält es sich mit versteckten Mängeln, die bei einer üblichen Prüfung nicht erkennbar sind. Sie können dem Käufer auch zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt werden. Jedoch muss die Rüge dann wiederum sofort nach der Entdeckung erfolgen. Es ist folglich äusserst wichtig, dass man diesen sogenannten Prüfungs- und Rügeobliegenheiten als Käufer nachkommt. Des Weiteren gilt zu beachten, dass hinsichtlich eines allfälligen späteren gerichtlichen Verfahrens die Mängel gründlich, sinnvollerweise mit Fotos, dokumentiert werden sollen.

Wurde ein Mangel ordentlich gerügt, stehen dem Käufer verschiedene Mängelrechte als Optionen offen. Er kann erstens die sogenannte Wandelung verlangen, was eine Rückabwicklung darstellt. Die Ware geht an den Verkäufer und das Geld an den Käufer zurück. Er kann zweitens einen Anspruch auf Minderung erheben. Dabei wird der Kaufpreis soweit herabgesetzt, bis er

dem eigentlichen Wert der mangelhaften Kaufsache entspricht. Die Ware verbleibt diesfalls beim Käufer. Handelt es sich um eine vertretbare Sache (etwa: ein Vierscharpflug der Marke X, Typ Y), kann er drittens auch eine Ersatzlieferung verlangen. Neben diesen primären Mängelrechten steht dem Käufer allenfalls noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Es gilt zu beachten, dass die Ansprüche aus Gewährleistung der Verjährung unterliegen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass solche Gewährleistungsfälle Versicherungsansprüche auslösen können. Die entsprechenden Fälle sind der Versicherung gegebenenfalls sofort zu melden. Bei bedeutenden Streitwerten kann sich eine fachliche Beratung aufdrängen. Anfängliche Fehler lassen sich später oft nicht mehr korrigieren. Wer gleich zu Beginn entscheidet und umsichtig handelt, kann den Gang zum Richter oft verhindern.

Dr. Jürg Niklaus, Rechtsanwalt, und Benjamin E. Zünd, Dübendorf